



Der Bayerische Staatsminister  
für Wissenschaft und Kunst  
Bernd Sibler, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Per E-Mail

Herrn  
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München  
Dieter Reiter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
25.11.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
U.7-V7340/98/8  
M-Nr. 1988/2021

München, 22. Februar 2022  
Telefon: 089 2186 1686

## Versorgung bei Schwangerschaftsabbrüchen in München

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. November 2021, in dem Sie die Versorgungssituation bei Schwangerschaftsabbrüchen in München thematisieren.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat die bayerischen Universitätsklinikum um Stellungnahme zu den von Ihnen weitergeleiteten Vorschlägen des Runden Tisches zur Versorgungslage bei Schwangerschaftsabbrüchen gebeten. Ich kann Ihnen daher gerne Folgendes mitteilen:

Auch die Universitätsklinikum berichten, dass eine abnehmende Zahl an Schwangerschaftsabbrüchen zu beobachten sei. Ob dies mit dem von Ihnen beschriebenen Rückgang der hierfür zugelassenen Einrichtungen zusammenhängt, kann von Seiten der Universitätsklinikum nicht beurteilt werden. Die Universitätsklinikum weisen jedoch darauf hin, dass das Recht der Ärztinnen und Ärzte, die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches abzulehnen (§ 12 Abs. 1 SchKG, § 14 Abs. 1 der Berufsordnung für

Ärzte Bayerns), akzeptiert werden müsse und nicht eingeschränkt werden dürfe.

Nach Ansicht der Universitätsklinik werden außerdem ausreichend Ärztinnen und Ärzte zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen qualifiziert. Der ärztlich eingeleitete Schwangerschaftsabbruch müsse nicht explizit in die Facharztausbildung aufgenommen werden, da sich das Vorgehen bei einem Schwangerschaftsabbruch nicht unterscheide von demjenigen bei einer sogenannten missed abortion (d.h. einer frühen Fehlgeburt, bei der es zum Absterben des Embryos kommt, ohne dass dieser aus der Gebärmutter abgestoßen wird) oder einer Ausschabung. Diese Techniken seien jedoch bereits Bestandteil des Studiums und der Facharztausbildung. Da eine sogenannte missed abortion ein relativ häufiges klinisches Ereignis sei, sammle jede Assistenzärztin und jeder Assistenzarzt im Rahmen der Facharztausbildung ausreichend Erfahrung. Dies gelte auch für die medikamentöse Beendigung einer Schwangerschaft. Technisch handele es sich dazu sowohl bei einem medikamentösen als auch bei einem operativen Schwangerschaftsabbruch in der Regel um einen einfachen Eingriff. Darüber hinaus sei unproblematisch, dass an Universitätsklinik in der Regel nur Schwangerschaftsabbrüche nach medizinischer Indikation durchgeführt werden, da das Vorgehen grundsätzlich gleich sei wie das Vorgehen bei einem Abbruch nach der Beratungsregelung. Eine Kooperation mit Praxen, die Abbrüche vornehmen, sei daher nicht notwendig.

Zum Bericht niedergelassener Ärztinnen und Ärzten über Schwierigkeiten, Räume zur operativen Durchführung ambulanter Schwangerschaftsabbrüche zu finden, haben die Universitätsklinik nicht explizit Stellung genommen, weil sie über die Situation der niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzte nicht ausreichend informiert seien. Die genannten „erhebliche[n] Hürden aufgrund von Vorgaben der Landesebene zur Nutzung von ambulanten OP-Räumen“ seien ihnen nicht bekannt.

Bezüglich eines von dem Runden Tisch geforderten Schutzes von Betroffenen vor Belästigungen durch Demonstrationen weist das Staatsminis-

terium darauf hin, dass es aus seiner Sicht nicht Aufgabe des Staates sein kann, vor Grundrechtsausübungen Dritter (wie z.B. dem Abhalten einer von Art. 8 GG und Art. 113 BV geschützten Versammlung) zu schützen, solange der Rahmen des geltenden Rechts eingehalten wird. Soweit eine Versammlung diesen Rahmen überschreitet, ist es Aufgabe der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, mit geeigneten Maßnahmen rechtmäßige Zustände wiederherzustellen.

Im Hinblick auf den Vorschlag, allen Schwangerschafts- und Konfliktberatungsstellen die Auskunft über Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, gesetzlich zu ermöglichen, zweifeln die Universitätsklinik, ob hier tatsächlich ein Problem besteht. Frauenärztinnen und Frauenärzte seien gut vernetzt und könnten durchaus Information darüber geben, wo Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen würden. Außerdem könnten auch über eine einfache Online-Suche entsprechende Adressen gefunden werden. Soweit sich der Vorschlag auf eine Aufhebung des § 219a StGB bezieht, weist das Staatsministerium darauf hin, dass die Gesetzgebungszuständigkeit hierfür beim Bund liegt.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Sibler